

Präambel zur Satzung des Souffit Factory Vereins

Der Sturmsegler - gegen psychische Gewalt e.V. hat sich seit seiner Gründung 2012 um die Information, Aufklärung und Vernetzung zum Thema psychische Gewalt engagiert.

Auf Grund der immer umfangreicher werdenden Nachfrage hat der Sturmsegler - gegen psychische Gewalt e.V. in seiner Mitgliederversammlung vom 18.07. 2015 die Namensänderung in „Souffit Factory e.V.“ beschlossen.

Das erweiterte Vereinsangebot hat den Aufbau emotionaler Kompetenz zum Zweck. Der Verein soll Organisationen und Menschen in finanziellen Engpass- und Krisensituationen durch verschiedenste Aktivitäten und Formate Hilfe zur Selbsthilfe geben, um die Herausforderungen in den verschiedenen Lebensphasen erfolgreich meistern zu können. Der Verein nutzt die Qualitätsstandards der Psychosophic Consultants.

Die nachstehende Satzung ist unter diesen Gesichtspunkten formuliert.

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Soulfit Factory e.V.“. Er hat seinen Sitz in 82290 Landsberied und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Steigerung der Emotionalen Kompetenz in der Gesellschaft. Emotionale Kompetenz verhilft Menschen dazu, psychische Gewalt zu überwinden, Lebenskrisen in Lernchancen zu verwandeln und sie dadurch gut zu bewältigen und den eigenen Lebensweg sowie die Interaktion mit Anderen erfolgreich zu gestalten.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vermittlung und Vertiefung von Fachwissen zu Emotionaler Kompetenz durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Veröffentlichungen und persönlichen Meinungsaustausch, letzteres auch in spezifischen Arbeitsgruppen sowie über die Vereins-Homepage sowie im Sinn des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke analog zum ursprünglichen Vereinszweck. Der Vorstand bestimmt die Begünstigten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
- (5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§6 Mitgliederbeiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr und Beiträge, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Jugendliche, in der Ausbildung befindliche Mitglieder, sowie sozial schwache Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt in besonderen Fällen, den Mitgliederbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Vereinsordnung an und setzt sich insbesondere die Normen des Vereins als Leitlinie.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
 - gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse, Vereinsordnung, Vereinsinteressen oder gegen die Anordnung der Vereinsorgane verstößt.
 - seine Beiträge trotz Mahnung nicht zahlt.
 - sich unehrenhaften Verhaltens oder destruktiver Handlungen schuldig macht.
- (4) Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Sacheinlagen, Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Ehrenbeirat

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern inklusive Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender sowie der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, leitet die Mitgliederversammlung und verwaltet die Konten.
- (5) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende. Entschieden wird durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.
- (7) In dringlichen Fällen können Beschlüsse auch telefonisch gefasst werden, müssen aber bei der nächsten Vorstandssitzung ins Protokoll aufgenommen werden.
- (8) Der Vorstand kann Mitglieder für die ihm übertragenen Aufgaben berufen.
- (9) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um das Amt durch die Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung bei Abwesenheit während der Versammlung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Der Bevollmächtigte kann bis maximal 3 Stimmen delegiert bekommen.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der er mindestens 4 Wochen im Voraus unter Bekanntmachung einer Tagesordnung schriftlich (Brief oder E-Mail) einlädt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Entscheidung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
 - f. Auflösung des Vereins
- (5) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe.
- (6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstand zu unterschreiben.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder einzuberufen.
- (9) Dem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
- (10) Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§12 Ehrenbeirat

- (1) Der Ehrenbeirat unterstützt die Vereinsarbeit durch Repräsentation sowie durch Beratung des Vorstandes.
- (2) In den Ehrenbeirat kann aufgenommen werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat. Aktive Vorstände können nicht gleichzeitig als Ehrenbeirat tätig sein.
- (3) Kandidaten können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Für ihre Berufung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Berufung zum Ehrenbeirat gilt für sieben Jahre und kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erneuert werden. Eine

Abberufung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§13 Annahme der Satzung

- (1) Diese Erstfassung der Satzung wurde am 11. März 2012 in Landsberied beschlossen.
- (2) Die Neufassung der Satzung wurde am 18.07. 2015 in Seefeld beschlossen.